

Rahmenvertrag

zwischen GAUDLITZ GmbH
Callenberger Strasse. 42
D- 96450 Coburg
(nachfolgend GAUDLITZ)

und

(nachfolgend LIEFERANT)

1. Präambel

GAUDLITZ ist daran interessiert, sich vom LIEFERANTEN mit bestimmten PRODUKTEN (wie nachfolgend definiert) beliefern zu lassen. Der LIEFERANT ist daran interessiert, die Belieferung von GAUDLITZ mit PRODUKTEN zu übernehmen.

Zur Umsetzung dieser Maßgaben schließen die Parteien diesen Rahmenvertrag (nachfolgend "RAHMENVERTRAG" genannt).

Dieser Vertrag gilt im Übrigen auch für alle Unternehmen, an denen GAUDLITZ direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

2. Definitionen

Für diesen RAHMENVERTRAG gelten die nachfolgenden Begriffsdefinitionen.

"**ANLAGEN**" bezeichnet die Anlagen zu diesem RAHMENVERTRAG, die Vertragsbestandteil sind.

"**PRODUKT**" bezeichnet die Liefergegenstände und Leistungen (einschließlich spezieller Prozesse zur Produktentstehung, z.B. Sterilisation, Verpackung.), die entweder in einer ANLAGE zu diesem RAHMENVERTRAG benannt sind oder deretwegen GAUDLITZ bezüglich Anfragen, Angeboten oder Bestellungen mit dem LIEFERANTEN in Kontakt steht. Für die Zwecke dieses RAHMENVERTRAGES umfasst der Begriff der PRODUKTE ebenfalls die Ersatzteile für die PRODUKTE.

"**SPEZIFIKATION**" bezeichnet die an das PRODUKT gestellten technischen und sonstigen Anforderungen (z. B. Lastenheft, Zeichnungen).

3. Geltungsbereich dieses RAHMENVERTRAGES; Zusammenwirken mit weiteren Vereinbarungen

Der RAHMENVERTRAG mit den hierin in Bezug genommenen ANLAGEN gilt für:

- alle Anfragen und Angebote
- alle Bestellungen

Die Einkaufsbedingungen von GAUDLITZ werden beidseitig anerkannt und sind unmittelbar Bestandteil dieser Vereinbarung.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Rahmenvertrag und den Einkaufsbedingungen bzw. den Anlagen gehen die Regelungen dieses Rahmenvertrages vor.

4. Anfragen/ Angebote

- 4.1. Sofern zu dessen Angebotserstellung erforderlich, wird GAUDLITZ dem LIEFERANTEN eine SPEZIFIKATION oder sonstige Informationen über die Anforderungen zur Verfügung stellen.

- 4.2. Sollte der LIEFERANT nach Überprüfung der übersandten Informationen feststellen, dass diese zur Erstellung des Angebots unvollständig, fehlerhaft oder widersprüchlich sind, wird der LIEFERANT dieses GAUDLITZ unverzüglich unter Angabe der Gründe mitteilen.
- 4.3. Der LIEFERANT wird in seinem Angebot alle im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des PRODUKTES für GAUDLITZ entstehenden Kosten aufzuführen.

5. Bestellungen, Annahmefrist

- 5.1. Damit ein wirksamer Vertrag zustande kommt, hat der LIEFERANT Bestellungen von GAUDLITZ ausschließlich in schriftlicher Form oder per Fax oder per E-Mail entgegenzunehmen. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, mündliche oder telefonische Bestellungen anzunehmen. GAUDLITZ kann die Annahme von Lieferungen verweigern, wenn diesen keine Bestellung zugrunde liegt, die den Anforderungen dieses RAHMENVERTRAGES entspricht. In diesem Fall darf GAUDLITZ die PRODUKTE unfrei an den LIEFERANTEN zurückschicken.
- 5.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bestätigen. Im selben Zeitfenster erfolgt auch eine Rückmeldung, sofern der LIEFERANT nach Eingang der Bestellung feststellt, dass diese unvollständig oder widersprüchlich ist, unklare oder fehlerhafte Daten enthält, oder die Leistung für den LIEFERANTEN aus technischer oder kaufmännischer Sicht undurchführbar ist.

6. Liefer- und Zahlungsbedingungen, Verpackung, Lieferschein, Ursprungsnachweis

- 6.1. Lieferbedingung:
DAP (Delivered at Place) gemäß Incoterms 2010, ICC. Als Bestimmungsort wird GAUDLITZ, Callenberger Strasse 42, 96450 Coburg, Deutschland festgelegt. Soweit sich aus der Lieferbedingung ergibt, dass GAUDLITZ die Kosten für den Transport übernimmt, so hat der Transport durch einen von GAUDLITZ benannten Spediteur zu erfolgen.
- 6.2. Verpackung:
Der LIEFERANT ist für die ordnungsgemäße Verpackung der PRODUKTE verantwortlich. Insbesondere stellt der LIEFERANT sicher, dass ausschließlich neuwertige und gesetzlich zulässige Verpackungsmaterialien verwendet werden. Dabei berücksichtigt er eventuelle Wünsche/ Anforderungen von GAUDLITZ. Mehrere Artikel einer Sendung dürfen in einem Transportbehältnis angeliefert werden, müssen aber getrennt verpackt und identifiziert sein.
- 6.3. Zahlungsziel:
14 Tage 3 % , 60 Tage netto.
Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang des PRODUKTES im Wareneingang und der Rechnung bei GAUDLITZ.
- 6.4. Lieferschein:
Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist in einer Versandtasche sicher außen an den zugehörigen Packstücken anzubringen. Der LIEFERANT achtet auf die Vollständigkeit folgender Informationen: Lieferadresse, Bestellnummer, Bestelldatum, und wenn im Bestellschreiben von GAUDLITZ angegeben, GAUDLITZ Materialnummer, Typen-Nummer oder Projektnummer.
- 6.5. Ursprungsnachweis:
Der LIEFERANT weist GAUDLITZ auf Anforderung den Ursprung der gelieferten PRODUKTE nach. Auf Wunsch von GAUDLITZ gibt der LIEFERANT zusätzlich eine Langzeit-Lieferantenerklärung nach VO (EG) 1207/2001 ab.

7. Rechnungsstellung

- 7.1. Der LIEFERANT übersendet Rechnungen erst nach vertragsgemäßer Lieferung der PRODUKTE. Die Rechnungen müssen eindeutig auf die Bestellnummer und -position und, sofern eine Sachnummer von GAUDLITZ vergeben wurde, auf diese Bezug nehmen.

- 7.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Rechnung i. S. d. § 14 UStG zu stellen.
- 7.3. Der LIEFERANT schickt die Originalrechnung an folgende Rechnungsanschrift: GAUDLITZ GmbH, Callenberger Strasse 42, 96450 Coburg

8. Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug

- 8.1. Die vereinbarten Lieferungseingangs- / Leistungserfolgstermine sind verbindlich einzuhalten. Teillieferungen / -leistungen sind nur mit Zustimmung von GAUDLITZ zulässig.
- 8.2. Der LIEFERANT benennt in seinen Angeboten für die jeweiligen Produkte verbindliche Regellieferzeiten. Bei Änderungen der Regellieferzeit im Einzelfall oder generell, erfolgt eine unverzügliche Information über die Änderung an den Einkauf bei GAUDLITZ.
- 8.3. Sobald der LIEFERANT erkennen kann, dass die vertragsgemäße Lieferung der PRODUKTE gefährdet ist, wird er dies GAUDLITZ unverzüglich mitteilen und umgehend alle erforderlichen Maßnahmen anbieten, um Alternativlösungen umzusetzen.
- 8.4. Ist der LIEFERANT mit der Lieferung der PRODUKTE mehr als zehn (10) Arbeitstage verspätet, ist GAUDLITZ berechtigt, die Zahlungsbeträge für die zu spät gelieferten PRODUKTE um fünf von Hundert (5%) zu reduzieren.
- 8.5. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt GAUDLITZ ausdrücklich vorbehalten. Im Falle einer solchen Geltendmachung werden die gemäß den Ziffern 8.4. bis 8.6 gezahlten Beträge auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 8.6. Liefert der LIEFERANT das PRODUKT nicht termingemäß, ist GAUDLITZ nach fruchtlosem Ablauf einer dem LIEFERANTEN gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. GAUDLITZ kann ohne Nachfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz ihrer vergeblichen Aufwendungen verlangen, wenn die Lieferung für GAUDLITZ unzumutbar ist.
- 8.7. Der LIEFERANT ist bereit, im Einzelfall auf Wunsch von GAUDLITZ eine Stornierung oder Änderung an den PRODUKTEN vor Auslieferung vorzunehmen. Der LIEFERANT kann nur die nachweislichen Kosten einer solchen Stornierung / Änderung oder Verschiebung geltend machen. Soweit möglich und zumutbar, wird sich der LIEFERANT bemühen, die Kosten in solchen Fällen niedrig zu halten.
- 8.8. Vorratshaltung
- Der Lieferant verpflichtet sich, einen bestimmten Sicherheitsvorrat für fertige Produkte vorzuhalten. Die jeweilige Menge der vorzuhaltenden Produkte wird produktspezifisch in gesonderten Regelungen (z.B. Bestellungen) festgelegt.

9. Mängelansprüche

9.1. Mängelhaftung; Mitwirkung bei Fehlersuche

Der LIEFERANT gewährleistet, dass die PRODUKTE:

- a) den Anforderungen der SPEZIFIKATION entsprechen;
- b) nicht mit sonstigen Mängeln oder Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit des PRODUKTES zu dem vertragsgemäßen oder gewöhnlichen Zweck aufheben oder einschränken;
- c) dem Stand bzw. den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen;
- d) nicht mit Rechtsmängeln behaftet sind; und
- e) der LIEFERANT die ggf. vereinbarten Prüfprozesse ordnungsgemäß durchgeführt hat.

9.2. Mängelhaftungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt längstens 72 Monate ab Abnahme/Übergabe des PRODUKTES. Sofern gesetzlich oder vereinbarte längere Gewährleistungsfristen bestehen gelten diese.

9.3. Qualitätsprüfungen

- 9.3.1. Der LIEFERANT liefert auf Bestellung von GAUDLITZ eindeutig gekennzeichnete Erstmuster des PRODUKTES mit kostenfreiem Prüfbericht. Die Erstmuster sind unter Seriengesichtspunkten mit Serienwerkzeugen zu produzieren.
- 9.3.2. Vor Auslieferung der Produkte stellt der LIEFERANT durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Produkte den Anforderungen gemäß Ziffer 9.1 genügen. Der LIEFERANT dokumentiert die Ergebnisse der einschlägigen Qualitätsprüfungen und stellt sie auf Wunsch GAUDLITZ zur Verfügung.
- 9.3.3. Die Prüfung beim LIEFERANTEN verfolgt den Zweck, die technische Wareneingangsprüfung bei GAUDLITZ zu erübrigen. GAUDLITZ verpflichtet sich daher lediglich, nach Eingang der Vertragsgegenstände zu prüfen,
- a) ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und
 - b) ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder andere äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
- Eine technische Einzelprüfung erfolgt nicht.
- 9.3.4. Vor dem Hintergrund der bei dem LIEFERANTEN unterhaltenen prozessgesteuerten Qualitätssicherung verzichtet der LIEFERANT insoweit auf weitergehende gesetzliche Anforderungen an die Wareneingangskontrolle bei GAUDLITZ. GAUDLITZ obliegen daher gegenüber dem LIEFERANTEN weitergehende als die vorgenannten Prüfungs- und Anzeigepflichten nicht. Dies gilt insbesondere für die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB bei offenkundigen Mängeln, die innerhalb von bis zu 2 Wochen ab Eingang der Produkte erfüllt werden können.

9.4. Mangelanzeige

GAUDLITZ verpflichtet sich schnellstmöglich ab Empfangsdatum einen Mangel beim LIEFERANTEN schriftlich anzuzeigen. Für Mängel, die nicht beim Empfang der Leistung festgestellt werden können, ist GAUDLITZ verpflichtet, diese nach Erkennen ebenfalls schnellstmöglich anzuzeigen.

9.5. Mangelbeseitigung / Rücksendung

- 9.5.1. GAUDLITZ kann nach ihrer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung eines mangelfreien PRODUKTES verlangen.
- 9.5.2. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN
- 9.5.3. Gelingt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Zeit oder nicht in für GAUDLITZ zumutbarer Weise oder lehnt der LIEFERANT die Erfüllung seiner Verpflichtungen ab, kann GAUDLITZ nach ihrer Wahl auf Kosten des LIEFERANTEN
- a) den Mangel selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen, oder
 - b) verlangen, dass der Kaufpreis für das mangelhafte PRODUKT herabgesetzt wird, oder
 - c) verlangen, dass die entsprechende Bestellung ganz oder teilweise rückabgewickelt wird
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche.

9.6. Produkthaftung/ Mangelfolgekosten

Erleiden Dritte infolge eines Mangels der PRODUKTE, für die der LIEFERANT haftet, eine Verletzung der körperlichen Integrität oder eine Sachbeschädigung und wird GAUDLITZ aufgrund in- oder ausländischen Rechts deshalb in Anspruch genommen, so ist der LIEFERANT verpflichtet, GAUDLITZ von allen berechtigten Ansprüchen freizustellen. Trifft GAUDLITZ ein Mitverschulden, beschränkt sich der Freistellungsanspruch auf den vom LIEFERANTEN zu vertretenden Haftungsanteil.

In diesem Rahmen ist der LIEFERANT auch verpflichtet, solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus dem Zusammenhang mit einer von GAUDLITZ durchzuführenden Rückrufaktion oder sonstiger schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben.

Die gleichen Rechtsfolgen gelten, soweit eine sonstige Eigenschaftszusage (z. B. hinsichtlich der Lebensdauer des PRODUKTES) nicht eingehalten wird.

9.7. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

Der LIEFERANT verpflichtet sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung eine Versicherung mit angemessener Versicherungssumme pro Schadensfall (mindestens 3 Mio. Euro) abzuschließen, mit der er die von ihm übernommenen Risiken absichert, wie beispielsweise eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, eine Rückruf-Kostenversicherung, Transportversicherung.

Auf Anforderung von GAUDLITZ wird der LIEFERANT den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachweisen.

10. Änderungsmanagement, Änderungen

10.1. Soweit vom LIEFERANTEN vorgeschlagene Änderungen vereinbarte oder in der Regel vorauszusetzende Eigenschaften (Spezifikation, Sicherheit, Funktion, Konformität) betreffen, bedürfen diese in jedem Falle einer schriftlichen Zustimmung durch GAUDLITZ. Für sonstige Änderungen gilt:

Der LIEFERANT informiert GAUDLITZ über jegliche beabsichtigten Änderungen an

- dem PRODUKT oder
- dem Verfahren zur Herstellung bzw. Qualitätssicherung des PRODUKTES oder
- der Herstellungsumgebung des PRODUKTES

Der LIEFERANT informiert GAUDLITZ ebenfalls über die vom ihm erwarteten Auswirkungen der Änderung, insbesondere wenn diese die Sicherheit, die Funktion oder die Konformität betreffen.

Diese Informationen haben so rechtzeitig vor der Umsetzung der Änderung zu erfolgen, dass eine Abkehr von der Umsetzung noch ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen möglich ist.

10.2. Der LIEFERANT trifft diejenigen Regelungen mit seinen Zulieferanten die notwendig sind, um seine Verpflichtungen aus diesem Abschnitt sicherzustellen.

10.3. Der LIEFERANT kann mit GAUDLITZ eine Sonderfreigabe vereinbaren. Es gilt die in 10.1 beschriebene Vorgehensweise. Wird die Ware aufgrund einer Sonderfreigabe akzeptiert, so ist diese Sonderfreigabe nur für das entsprechende Lieferlos gültig.

11. Langzeitverfügbarkeit von PRODUKTEN und ERSATZTEILEN

11.1. Sollte der LIEFERANT absehen, dass ihm die Lieferung von PRODUKTEN objektiv unmöglich wird (z. B. weil notwendiges Vormaterial auf dem Markt nicht mehr verfügbar ist und nicht anderweitig beschafft oder hergestellt werden kann), wird er GAUDLITZ unverzüglich schriftlich informieren und die Möglichkeit einer Restbestellung einräumen. In diesem Fall gilt die Ziffer 10.1 entsprechend.

11.2. Der LIEFERANT sichert GAUDLITZ für Ersatzteile eine Verfügbarkeit von 8 Jahren nach Produkteinstellung zu.

12. Preismanagement

12.1. Preisgestaltung

Die Preise für die PRODUKTE verstehen sich in Euro (€) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer nach dem zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Steuersatz. Diese werden in den Bestelldokumenten festgelegt. Die Lieferpreise decken alle vom LIEFERANTEN unter diesem RAHMENVERTRAG erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und beim LIEFERANTEN entstehenden Kosten ab.

12.2. Preisvereinbarungen

- 12.2.1. Die Laufzeit der Preisvereinbarung wird individuell zwischen dem LIEFERANTEN und GAUDLITZ geregelt. Die Preisvereinbarung kann nicht einseitig vorzeitig gekündigt werden.
- 12.2.2. Preisänderungen müssen grundsätzlich vor deren Wirksamkeit mit GAUDLITZ verhandelt werden. Bis zur Einigung über die neuen Preise gilt der alte Preis weiter.
- 12.2.3. Die jeweils günstigsten mit GAUDLITZ vereinbarten Preise und Zahlungsbedingungen gelten grundsätzlich für alle Standorte von GAUDLITZ.

13. Sonstiges

13.1. Vertrieb unter GAUDLITZ- Marke / Logo

GAUDLITZ steht es frei, die vom LIEFERANTEN gelieferten PRODUKTE unter eigener Marke oder anderen Marken zu vertreiben.

13.2. Audit

Der LIEFERANT wird es dem Besteller in angemessenen Abständen ermöglichen, sich von der Durchführung der qualitätssichernden Maßnahmen zu überzeugen. Der LIEFERANT wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren, und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Bei diesem Zutritt wird Einsicht gewährt in:

- Alle qualitätssichernden Maßnahmen und Organisationseinheiten,
- Die Dokumentation der QS- Tätigkeiten

Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

13.3. Abtretungsverbot

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der LIEFERANT Rechte aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise übertragen. Ausgenommen sind Geldforderungen, sofern kein Kontokorrentverhältnis besteht.

13.4. Eigentumsvorbehalt

- 13.4.1. Zeichnungen, Modelle, Druckplatten, Werkzeuge und Muster sowie sonstige Unterlagen, die dem LIEFERANTEN überlassen werden, bleiben im Eigentum von GAUDLITZ und dürfen nur für die Herstellung der von GAUDLITZ bestellten PRODUKTE eingesetzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

- 13.4.2. Beistellung:

Ist von uns Material zur Verarbeitung beigestellt worden, behält sich GAUDLITZ das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den LIEFERANTEN werden für uns vorgenommen. Wird unser Vorbehaltsprodukt mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung; gleiches gilt für eine Vermischung. Erfolgt eine Vermischung in der Weise, dass die Sache des LIEFERANTEN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der LIEFERANT uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der LIEFERANT verwahrt unseren Besitz oder Mitbesitz.

13.5. Dokumentation

Sämtliche qualitätsrelevanten Dokumente werden über einen Zeitraum von 15 Jahren vom LIEFERANTEN archiviert und erst nach Rücksprache mit GAUDLITZ vernichtet.

14. Schutzrechtsverletzung; Freistellung

14.1. Patente und Schutzrechte

Der LIEFERANT wird sicherstellen, dass durch die Belieferung mit dem PRODUKT und durch die Nutzung, insbesondere den Vertrieb des PRODUKTS keine Rechte, insbesondere keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, GAUDLITZ unverzüglich zu informieren, falls ihm derartige das PRODUKT betreffende Rechte Dritter bekannt sind oder werden, und GAUDLITZ unverzüglich über bekannte oder bekannt gewordene Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle zu unterrichten.

14.2. Haftung und Freistellung

Der LIEFERANT haftet GAUDLITZ für Ansprüche, die sich bei der Nutzung des PRODUKTS aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der LIEFERANT stellt GAUDLITZ von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren zu übernehmen, sofern er die Verletzung zu vertreten hat.

15. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

15.1. Dieser RAHMENVERTRAG tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und gilt unbefristet. Er kann zum Ende eines jeden Monats mit einer Frist von vierundzwanzig (24) Monaten schriftlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31.12.2016.

15.2. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. GAUDLITZ kann diesen Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant insolvent wird oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Lieferant wiederholt eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verletzt.

15.3. Auch nach Beendigung dieses RAHMENVERTRAGES bleiben die folgenden Regelungen bzw. Verpflichtungen der Vertragspartner bestehen:

- die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Anlage des RAHMENVERTRAGES,
- Verpflichtungen, die während der Laufzeit des RAHMENVERTRAGES entstanden sind, so lange bis sie vollständig erfüllt sind (z. B. Zahlungsansprüche, Gewährleistungs- und sonstige Mängelansprüche, Schutzrechtsverletzungen, Ersatzteilvereinbarungen)
- Verpflichtungen aus mitgeltenden Anlagen.

16. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

16.1. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses RAHMENVERTRAGES ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des RAHMENVERTRAGES im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich gemeinsam um eine Regelung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nahe kommt, wie dies rechtlich möglich ist.

16.2. Schriftformerfordernis

Alle Vereinbarungen, die zwischen GAUDLITZ und dem LIEFERANTEN bezüglich des Vertragsgegenstandes getroffen wurden, sind in diesem RAHMENVERTRAG und seinen Anlagen schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses RAHMENVERTRAGES bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

16.3. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.3.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem LIEFERANTEN und GAUDLITZ gilt deutsches Recht, auch wenn der LIEFERANT seinen Firmensitz im Ausland hat, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und des internationalen Kollisionsrechtes

16.3.2. Gerichtsstand ist Coburg.

17. Anlagen zu diesem RAHMENVERTRAG

Die Anlagen Geheimhaltungsvereinbarung, Lieferantenkodex, EK-Bedingungen und gegebenenfalls Qualitätssicherungsvereinbarung sind verbindlicher Bestandteil dieses RAHMENVERTRAGES:

Diese Anlagen sind auch auf der Homepage www.gaudlitz.de einsehbar.

Coburg, den

....., den

LIEFERANT

LIEFERANT